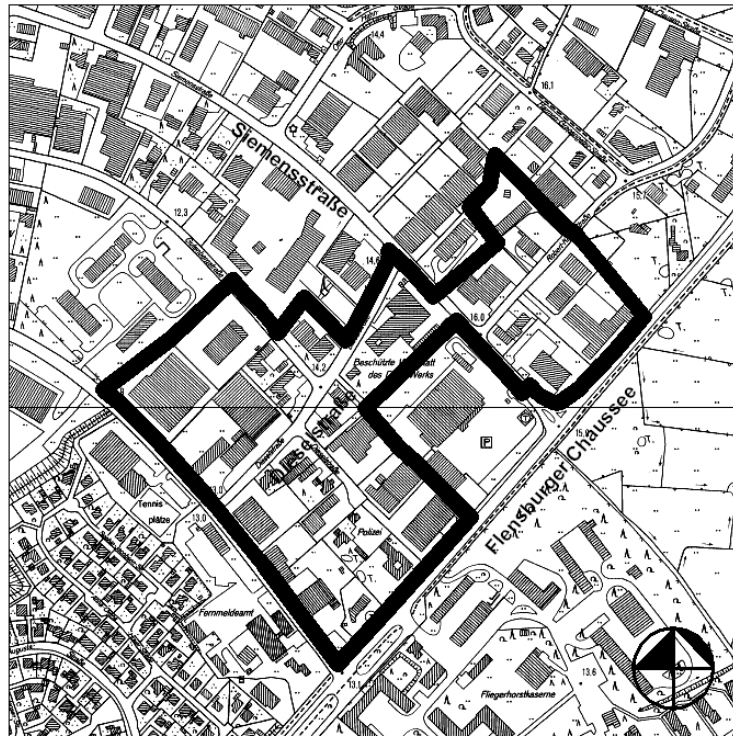


Amtliche Bekanntmachung

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am **08.07.2010** den **Bebauungsplan Nr. 74** als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 aufgestellt wurde. Das Plangebiet des Bebauungsplans ist begrenzt durch die Flensburger Chaussee/Industriestraße/Siemensstraße/Dieselstraße.



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierte können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, in den Zimmern 321/322,

während der Dienststunden

| | |
|-----------------|------------------|
| Mo. – Mi./Fr. | 8.30 – 12.00 Uhr |
| Do. | 7.00 – 16.00 Uhr |
| 1. Do. im Monat | 7.00 – 18.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise: Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs.2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Husum unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die diese Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Husum, 8. November 2010

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister